





und Verordnungen im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Samstag in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ und im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Mittwoch in der Zeitung „Wochen-Spiegel“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung und Verordnungen bereitgestellt wurden, hingewiesen.  
Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.

(3) Weitere gesetzliche erforderliche Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Text der Bekanntmachungen nach Abs. 3 wird im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> zugänglich gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile für die Stadt Kroppenstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Marktstraße 7, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 3. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> und unter Angabe des Bereitstellungstages eingestellt.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)  
Stadt Kroppenstedt, Platz in der Bachstraße.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, angebracht Marktstraße 22 in 39397 Gröningen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

#### VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

##### § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

##### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt vom 04.07.2019 außer Kraft.

Kroppenstedt, den 19.01.2023

Willamowski  
Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck



Die Hauptsatzung wurde mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA mit Schreiben vom 06.02.2023, AZ: 30.10.1.VbGWB.2023.GKro.HS genehmigt.

Wasserverband Haldensleben

#### Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben

##### Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserverband Haldensleben

Sitzung vom 23.11.2022  
Beschluss-Nr.: VV 018/2022 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 23.11.2022  
Beschluss-Nr.: VV 019/2022 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2021 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 23.11.2022  
Beschluss-Nr.: VV 020/2022 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

#### Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 in der Zeit vom 14.03.2023 – 28.03.2023 für jedermann zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Einheitsgemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Thomas Schmette



#### Auszug aus dem

##### „BERICHT über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Wasserverbandes Haldensleben

#### 11. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Somit wird mit heutigem Datum der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wird durch den Prüfer bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Haldensleben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes, mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserverbandes bezieht. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Oschersleben, 30.09.2022  
Rechnungsprüfungsamt

Landkreis Börde

gez. Gallert  
Amtsleiterin

gez. Mages  
Prüferin

gez. Rekowski  
Prüferin

Wasserverband Haldensleben

#### Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben am 23.11.2022 den Wirtschaftsplan 2023 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2023** wird  
im Ertrag auf gesamt **14.299,00 €**  
und im Aufwand auf gesamt **11.799,00 €**  
festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2023** wird  
in den Einnahmen auf gesamt **2.500,00 €**  
und in den Ausgaben auf gesamt **2.500,00 €**  
festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandsatzung **wird nicht erhoben**.

Magdeburg, den 23.11.2022

Wasserverband Haldensleben

Thomas Schmette



#### Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 02.02.2023 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde angezeigt. Er ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des GKG LSA vom 26.02.1998 in Verbindung mit Artikel 3 des KVG LSA vom 17.06.2014 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vorgelegt wurden. Genehmigungspflichtige Bestandteile wurden nicht festgesetzt. Die Prüfung des Wirtschaftsplanes durch den Landkreis Börde mit Aktenzeichen 30.10.5.WVHDL-Wipl 2023 am 08.02.2023 hat keine Feststellungen ergeben, die einer öffentlichen Bekanntmachung und dem Vollzug des Beschlusses entgegenstehen.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 14.03.2023 bis 28.03.2023 zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Magdeburg, den 28.02.2023

Thomas Schmette



**Impressum:  
Herausgeber:**

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des  
Landkreises Börde:  
Verteilung:**

Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochen-  
spiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:  
Internet:**

Büro Landrat  
Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)